

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudien-
gang „LL.M. Europäisches Wirtschafts-
recht“ der Fakultät für Rechtswissenschaft
der Universität Hamburg in Kooperation
mit dem Institute for European
Integration der Stiftung Europa-Kolleg
Hamburg an der Universität Hamburg**

Vom 23. April 2014

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 16. Juni 2014 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 23. April 2014 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossene Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „LL.M. Europäisches Wirtschaftsrecht“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Akademischer Grad

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „LL.M. Europäisches Wirtschaftsrecht“ (nachfolgend: „Studiengang“) der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg in Kooperation mit dem Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg an der Universität Hamburg.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung gemäß §§ 14 ff. der vorliegenden Prüfungsordnung verleiht der nach § 3 Absatz 3 gebildete Gemeinsame Ausschuss den akademischen Grad „LL.M. Europäisches Wirtschaftsrecht“.

§ 2

Ziel des Studiengangs

Ziel des berufsbegleitenden anwendungsorientierten Studiengangs ist es, Berufstätigen, die seit mindestens einem Jahr im Arbeitsleben stehen, fundierte Kenntnisse in wirtschaftlich besonders relevanten Zweigen des Europarechts zu vermitteln und damit die Berufschancen der Absolventinnen und Absolventen im Bereich des europäischen Wirtschaftsrechts zu erhöhen.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

(1) An der wissenschaftlichen Durchführung des Studiengangs sind die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg und das Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg an der Universität Hamburg beteiligt.

(2) Die programmorganisatorische Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg und das Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg an der Universität Hamburg.

(3) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Ihm werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang;
- b) Festlegung der konkreten Lehrinhalte im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen;

- c) Vorschlag zur Einrichtung und Besetzung eines Zulassungs- und Prüfungsausschusses (gemäß § 4);
- d) Befassung mit Widerspruchsangelegenheiten;
- e) Entwicklung von Vorschlägen zur Änderung der Prüfungsordnung;
- f) Bestellung einer Studiengangsleiterin bzw. eines Studiengangsleiters;
- g) Verleihung des akademischen Grades im Namen der Universität Hamburg.

(4) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- a) die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender;
- b) eine Professorin bzw. ein Professor der Fakultät für Rechtswissenschaft;
- c) zwei Mitglieder des Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg;
- d) ein Mitglied des akademischen Personals;
- e) eine Studierende bzw. ein Studierender des Studiengangs; die Wahl dieses Mitglieds erfolgt durch die einfache Mehrheit der Programmteilnehmerinnen und -teilnehmer und ist keine notwendige Voraussetzung für die Arbeits- und Beschlussfähigkeit des Ausschusses.

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg an der Universität Hamburg können an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Für jedes Mitglied gemäß Absatz 4 a) bis e) wird jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erfolgt bei

- der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter nach Absatz 4 a) auf Vorschlag des Gemeinsamen Ausschusses durch die jeweilige Einrichtung gemäß § 3 Absatz 1;
- dem Mitglied und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter nach Absatz 4 b) durch die Fakultät für Rechtswissenschaft;
- den Mitgliedern und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern nach Absatz 4 c) durch das Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg;
- dem Mitglied und seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter nach Absatz 4 d) auf Vorschlag des Gemeinsamen Ausschusses durch die Fakultät für Rechtswissenschaft.

(6) Die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter ist kraft Amtes dauerhaft Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter nach Absatz 4 b), c) und d) sollen aus dem Kreis der Personen ausgewählt werden, die am Studiengang mitwirken oder mitwirken werden.

(7) Der Gemeinsame Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf seine Mitglieder übertragen und in einer Geschäftsordnung nähere Bestimmungen zur Erfüllung seiner Aufgaben treffen. Der Gemeinsame Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung wird

ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss erstmals durch das Dekanat eingerichtet und besetzt. Die Befugnis zur künftigen Besetzung kann das Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft dem Gemeinsamen Ausschuss übertragen.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner in §§ 5 Absatz 2, 6 Absatz 3, 7 Absatz 1, 11 Absatz 5 und 13 Absatz 1 und 3 geregelten Aufgaben auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen. Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses;
- b) zwei weiteren Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 4 b) oder c);
- c) einem Mitglied gemäß § 3 Absatz 4 d);
- d) einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

(5) Die Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Gemeinsamen Ausschusses bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Zulassungs- und Prüfungsausschusses ist die bzw. der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer stammen.

(6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(9) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(10) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung daten-

schutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer

- a) ein mit Erfolg abgeschlossenes rechts-wissenschaftliches Studium (Erste Juristische Prüfung, Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 240 Leistungspunkten nachweisen kann. Bewerber, die kein rechtswissenschaftliches Studium vorweisen können, müssen den Nachweis erbringen, dass sie über hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts oder des Privatrechts verfügen. Der Nachweis kann insbesondere erbracht werden durch Vorlage von Leistungsnachweisen, die im Rahmen des Studiums oder nach Abschluss des Studiums im Rahmen von Masterstudiums-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erworben wurden, sowie durch einschlägige Publikationen. Liegt ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss nur im Umfang von 180 Leistungspunkten vor, müssen die fehlenden 60 Leistungspunkte durch zusätzliche Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs, insbesondere durch praktische Erfahrungen, Veröffentlichungen, weitere Studienleistungen oder wissenschaftliche Tätigkeiten nachgewiesen werden

und

- b) eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweisen kann; dem steht der erfolgreiche Abschluss des juristischen Vorbereitungsdienstes („Rechtsreferendariat“) gleich

und

- c) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 3 der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) in der jeweils geltenden Fassung besitzt

sowie

- d) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), die durch die Hochschulzugangsberechtigung (mindestens 6 Jahre Schulunterricht) oder durch internationale Sprachnachweise für die Stufe B2 (wie z.B. IELTS, TOEFL etc. – die Festlegung der der Qualifikationsstufe B2 entsprechenden Punktezahl orientiert sich dabei an den Empfehlungen des GER) nachzuweisen sind, besitzt.

(2) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Zulassungsantrags.

(3) Abweichend von Absatz 1 a) kann auch zugelassen werden, wer eine Eingangsprüfung bestanden hat, in der eine fachliche Qualifikation nachgewiesen wird, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist, und die Voraussetzungen nach Absatz 1 im Übrigen erfüllt.

(4) Die Eingangsprüfung findet auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers statt.

(5) Über den Antrag entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Die Entscheidung kann durch Mehr-

heitsentscheid der oder dem Vorsitzenden übertragen werden.

(6) Durch die Eingangsprüfung soll festgestellt werden, ob die fachlichen Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber, die für den Studiengang benötigt werden, denen eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind.

Kriterien, anhand derer die Gleichwertigkeit der fachlichen Qualifikation festgestellt wird, sind:

1. die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Dialog,
2. das Vermögen, studienbezogene Inhalte mündlich und schriftlich zu präsentieren sowie
3. das Vermögen, realistische Bezüge zu den Studieninhalten herzustellen.

Mit der Prüfung zeigen die Bewerberinnen und Bewerber, dass sie in der Lage sind, wissenschaftliche Sachverhalte zu präsentieren. Die Eingangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die schriftliche Prüfung wird in der Regel in Form einer Klausur absolviert. Die Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfung beträgt 90 Minuten.

Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird schriftlich dokumentiert.

Die Prüfungsleistungen werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Beide Teile sind gleichwertig. Die Prüfung gilt insgesamt als bestanden, wenn die Gesamtnote beider Teile mindestens ausreichend ist.

Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund den Prüfungstermin versäumt. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Daraufhin wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt.

Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die Prüfung als endgültig nicht bestanden gewertet.

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Dazu wird innerhalb von 2 Monaten auf Antrag eine Wiederholungsprüfung angeboten. Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Prüfung beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss einzureichen.

(7) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden die Durchführung der Eingangsprüfung als Einzelprüferin oder Einzelprüfer übertragen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Wird die Prüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden als Einzelprüferin bzw. Einzelprüfer durchgeführt, ist eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer hinzuzuziehen. Beisitzerin oder Beisitzer kann sein, wer dem unter § 3 Absatz 4 b) – d) genannten Personenkreis angehört. § 14 Absatz 4 a) Sätze 6 und 7 finden insoweit entsprechende Anwendung.

§ 6

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist in schriftlicher oder elektronischer Form fristgerecht an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten.

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses;
- c) Hochschulabschlusszeugnis nach § 5 Absatz 1 a); alternativ der Antrag nach § 5 Absatz 4;
- d) erforderlichenfalls Nachweis hinreichender juristischer Kenntnisse i.S.d. § 5 Absatz 1 a) Sätze 2 und 3;
- e) gegebenenfalls Nachweis äquivalent anzuerkennender überdurchschnittlicher Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs i.S.d. § 5 Absatz 1 a) Satz 4 zum Ausgleich fehlender Leistungspunkte;
- f) Nachweis über die berufspraktische Erfahrung gemäß § 5 Absatz 1 b);
- g) Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache von Bewerberinnen und Bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung nach b) noch ihren ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nach c) an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, und deren Muttersprache nicht deutsch ist;
- h) Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache i.S.d. § 5 Absatz 1 d);
- i) Ein Motivationsschreiben. In dem Motivationsschreiben soll die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Entscheidungsgründe für den Studiengang zum Ausdruck bringen;
- j) Erklärung, die gemäß der Gebührensatzung festgesetzten Kosten des Studiengangs zu tragen.

(2) Wird der Zulassungsantrag in elektronischer Form eingereicht, so erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine deklaratorische Empfangsbestätigung vom Institute for European Integration. Die Bewerberin oder der Bewerber hat durch Angabe eines elektronischen Postfachs („E-Mail-Adresse“) sicherzustellen, dass sie oder ihn die Empfangsbestätigung erreicht. In elektronischer Form eingereichte Dokumente i.S.d. Absatzes 1 sind nach Aufforderung durch den Prüfungs- und Zulassungsausschuss im Original bzw. in beglaubigter Kopie vorzulegen.

(3) Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen erhalten alle zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber ein schriftliches Annahmeerklärungsformular des Prüfungs- und Zulassungsausschusses auf dem Postweg. Die Bewerberin oder der Bewerber hat sicherzustellen, dass sie oder ihn das Annahmeerklärungsformular erreicht.

(4) Zulassungsanträge und Annahmeerklärungen, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach § 6 Absatz 1 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Bei postalischen Sendungen gilt das Datum des Poststempels als Eingangsdatum.

§ 7

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlentscheidung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses; alternativ Ergebnis der Eingangsprüfung gemäß § 5 Absatz 3;

- b) Nähe der berufspraktischen Erfahrung zum Gebiet des Studiengangs sowie anhand sonstiger Vorkenntnisse in diesem Bereich (z.B. durch Schwerpunkte im Rahmen des Studiums, Vertiefungspraktika);
- c) Motivationsschreiben (schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl und Schlüssigkeit der Bewerbung im Hinblick hierauf).

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt nach den Kriterien des Absatzes 1 eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern aus und lässt diese zu. Zu diesem Zweck werden die unter a), b) und c) genannten Kriterien nach der Notenskala gemäß § 18 bewertet. Das Kriterium a) wird mit 50 %, das Kriterium b) mit 30 % und das Kriterium c) mit 20 % gewichtet. Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinsame Ausschuss.

(3) Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

§ 8

Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Inhalt des Studiengangs ist das wirtschaftlich relevante Europarecht auch mit seinen Bezügen zum nationalen deutschen Recht und den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen, verknüpft mit einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise der europäischen Integration und praktischen Arbeitstechniken.

(2) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt zwei Jahre (vier Semester).

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Anhang der Prüfungsordnung geregelt. In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinsame Ausschuss aus organisatorischen Gründen einzelne Modulinhalt modifizieren.

§ 9

Module und Leistungspunkte

(1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 LP in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 LP. Der Erwerb von LP ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(2) Der Studiengang gliedert sich in sechs Pflichtmodule und drei Wahlpflichtmodule, von denen die bzw. der Studierende zwei absolvieren muss, sowie die Masterarbeit. Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

Pflichtmodule:

Modul 1 „Rechtsrahmen des Binnenmarktes“	5 LP
Modul 2 „Economics of European Integration“	5 LP
Modul 3 „Arbeiten im internationalen Kontext“	5 LP
Modul 4 „Wettbewerb“	5 LP
Modul 5 „Unternehmensorganisation und Arbeitsbeziehungen“	5 LP
Modul 6 „Legal English“	5 LP

Wahlpflichtmodule:

Modul 7 „Finanzen und Steuern“	7,5 LP
Modul 8 „Regulieren und Verwalten“	7,5 LP
Modul 9 „Streitbeilegung“	7,5 LP
Masterarbeit	15 LP
Gesamt	60 LP

(3) Die bzw. der Studierende bestimmt bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf des zweiten Semesters schriftlich die beiden von ihm oder ihr zu absolvierenden Wahlpflichtmodule. Ist bis zum Ablauf dieser Frist kein solcher Antrag gestellt worden, kann der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden Wahlpflichtmodulen zuweisen.

(4) Die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls kann nur garantiert werden, wenn sich fünf oder mehr Studierende für das Wahlpflichtmodul entschieden haben.

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes,
- Übungen zur Vertiefung und Anwendung des Vorlesungsstoffes,
- Seminare zur selbständigen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,
- Fallstudien zur praktischen Verdeutlichung des erworbenen Wissens.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Ein entsprechender Antrag der bzw. des Studierenden ist an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 12

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 13

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann auch Prüferinnen bzw. Prüfer bestellen, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 14

Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen (Modulprüfung). Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 25 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Voraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bzw. alle Teilprüfungen einer Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände aus dem relevanten Stoffgebiet vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Kandidatin oder der Kandidat den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

b) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 240 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) oder als unter Aufsicht zu bewältigende Aufgabe an elektronischen Medien durchgeführt werden.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

e) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

f) Fallstudie/Fallsimulation

Eine Fallstudie/Fallsimulation ist eine auf einer fiktiven oder realen Sachverhaltskonstellation basierende Problemstellung, die den Studierenden die Möglichkeit eröffnen soll, ihre im Rahmen des Studiengangs erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse aktiv in Form von mündlichen und/oder schriftlichen Beiträgen umzusetzen und in Gruppenarbeit entwickelte Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(6) Die Modulprüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgenommen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat eine Masterarbeit anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Studiengangs nachgewiesen werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studiengangs ermöglichen. Ausgestaltung und Umfang regelt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Es ist sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Mit Einverständnis der Betreuerin bzw. des Betreuers und nach Zustimmung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

(3) Als Betreuerin bzw. Betreuer bestellt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses eine bzw. einen der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt das Thema der Masterarbeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann hierzu Vorschläge machen. Der Gemeinsame Ausschuss kann durch Beschluss weitere Personen in den Kreis der Betreuerinnen bzw. Betreuer aufnehmen.

(4) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte. Die Anfertigung der Arbeit soll im vierten Semester erfolgen. Im Einzelfall kann die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses eine frühere, studienbegleitende Bearbeitung zulassen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ausgabe des Themas und beträgt sechs Monate. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben oder dieser bzw. diesem – versehen mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist – zuzusenden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(5) Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kan-

didaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 19 Absatz 2).

(6) Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ausgegeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 19 Absatz 1.

(7) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

- sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Quellen, benutzt hat;
- die Masterarbeit, bzw. ihr wesentlicher Inhalt noch nicht durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten veröffentlicht worden ist;
- die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht.

§ 16

Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin bzw. vom Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 13) schriftlich zu beurteilen. Mindestens einer der Begutachtenden muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.

(2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. bei dem Erstprüfer und zwei Wochen nach Eingang bei der Zweitprüferin bzw. bei dem Zweitprüfer erstellt werden. Die Notenvergabe richtet sich nach § 18. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfenden vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 4. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen,
Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung findet im laufenden Studienjahr

statt. Die zweite Wiederholungsprüfung soll nicht später als sechs Monate nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen. Der Prüfungsausschuss achtet dabei darauf, dass durch die abweichende Prüfungsart dieselben Lernziele wie durch die ursprünglich vorgesehene Prüfungsart abgedeckt werden.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. § 15 Absatz 4 Sätze 4-9 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Masterarbeit) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung,
- 2,0 = gut
= Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3,0 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt,
- 4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5,0 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhö-

hen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als ein mittels LP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungsleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

Von 1,0 bis 1,15	1,0
über 1,15 bis 1,50	1,3
über 1,50 bis 1,85	1,7
über 1,85 bis 2,15	2,0
über 2,15 bis 2,50	2,3
über 2,50 bis 2,85	2,7
über 2,85 bis 3,15	3,0
über 3,15 bis 3,50	3,3
über 3,50 bis 3,85	3,7
über 3,85 bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie ergibt sich aus dem gemäß den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der erbrachten Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 1,50	sehr gut
von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend.

(8) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zu-

grunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge der Kandidatin bzw. des Kandidaten für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Absatz 2 Sätze 4 bis 5 gelten entsprechend.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die oder der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Gemeinsamen Ausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 21

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 22

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „LL.M. Europäisches Wirtschaftsrecht“ mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.

(3) Darüber hinaus wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(4) Die Originale der Urkunde und des Diploma Supplement werden in deutscher Sprache erteilt. Daneben wird je eine Ausfertigung von Urkunde und Diploma Supplement in englischer Sprache erteilt.

§ 23

Gebühren

Für die Durchführung des Studiengangs werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der für den Studiengang geltenden Gebührensatzung.

§ 24

Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der vorliegenden Satzung bedürfen keines erneuten Beschlusses durch die Fakultät für Rechtswissenschaft.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2014 ihr Studium aufnehmen.

Hamburg, den 16. Juni 2014

Universität Hamburg Amtl. Anz. S. 1306

Anhang: Modulbeschreibungen

Kürzel	M1
Titel	Rechtsrahmen des Binnenmarktes
Modultyp	Pflichtmodul
Inhalte & Angestrebte Lernergebnisse	<p>Inhalt dieses Moduls sind im Wesentlichen die Grundfreiheiten (freier Warenverkehr, freier Personenverkehr, freier Kapital- und Zahlungsverkehr), die den Binnenmarkt rechtlich konturieren und die dank einer aktiven Rechtsprechung des EuGH weitreichende Ausgestaltung erfahren haben. Die Grundfreiheiten werden im Rahmen der Lehrveranstaltung typisiert und zu den Prinzipien des freien Wettbewerbs und der sozialen Marktwirtschaft in Bezug gesetzt. Weiterhin werden anhand ausgewählter Leitentscheidungen des EuGH die Inhalte und Begrenzungsmöglichkeiten der Grundfreiheiten entwickelt. Im Einzelnen behandelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Idee einer wettbewerbsbasierten, aber sozial limitierten Marktwirtschaft die Zollunion mit Bezügen zum Außenhandelsrecht der Union der freie Warenverkehr mit den für alle Grundfreiheiten prägenden Entscheidungen der freie Dienstleistungsverkehr die Arbeitnehmerfreizügigkeit die Niederlassungsfreiheit der freie Kapital- und Zahlungsverkehr die rechtlichen Instrumente, die der EU zur Ausgestaltung des Binnenmarktes mit seinen Grundfreiheiten und zur Rechtsangleichung zur Verfügung stehen, anhand ausgewählter sektorieller Politiken die Zusammenhänge zwischen Binnenmarkt und Währungsunion <p>Angestrebte Lernergebnisse sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Verständnis der wirtschaftlichen, sozialen und wettbewerbsbezüglichen Determinanten des Binnenmarktes Verständnis der unterschiedlichen Rechtsformen und Rechtsakte, derer sich die EU zur Ausgestaltung des Binnenmarktes bedienen kann Erfassung der Grundstrukturen und der wesentlichen Inhalte der Grundfreiheiten des Binnenmarktes Fähigkeit zur kritischen Analyse der relevanten EuGH- Rechtsprechung Fähigkeit zur Übertragung der erworbenen Fähigkeiten auf praktische Fallgestaltungen Fähigkeit zur selbständigen Verarbeitung künftiger Rechtsetzung und Rechtsprechung auf dem Gebiet des Binnenmarktes
Lehrveranstaltungen	21 Lehreinheiten à 1,5 Std. (= 31,5 Stunden)
Lehrformen	Vorlesung mit integrierter Übung
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Modulprüfung - Rahmenvorgaben	Die Modulprüfung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Leistungspunkte	5 LP = 150 Std.
Arbeitsaufwand insgesamt	150 Stunden, davon 31,5 Stunden im Präsenzstudium (21 Lehreinheiten à 1,5 Stunden)
Selbststudium	118,5 Stunden
Studiensemester	1. Semester
Dauer	1 Semester

Kürzel	M2
Titel	Economics of European Integration
Modultyp	Pflichtmodul
Inhalte & Angestrebte Lernergebnisse	<p>Inhalt dieses Moduls sind die ökonomischen Vorteile, die sich die Mitgliedsländer durch die Zugehörigkeit zum EU-Wirtschaftsraum erschließen können. Es werden die europäische Integration, insbesondere die Grundfreiheiten des gemeinsamen Binnenmarktes, dahingehend betrachtet, inwieweit sie diese Vorteile realisieren und welche wirtschaftspolitischen Implikationen und Regelerfordernisse sie mit sich bringen. Im Einzelnen sind die Inhalte folgende:</p> <ol style="list-style-type: none"> Essentielle Grundlagen der ökonomischen Motive und Effekte einer Außenhandelsliberalisierung Essentielle Grundlagen der ökonomischen Motive und Effekte der Verwirklichung der vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes Allokationseffekte der europäischen Integration (Erschließung von Skaleneffekten und komparativen Kostenvorteilen) Wachstumseffekte der europäischen Integration Ökonomische Analyse der EU-Wettbewerbs- und Beihilfenpolitik Ökonomische Analyse der EU-Außenhandelspolitik Ökonomische Grundlagen der Wirtschafts- und Währungsunion

	<p>Angestrebte Lernergebnisse sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die europäische Integration als einen Prozess zu verstehen, der durch eine tiefe Integration der Märkte für Güter, Dienstleistungen, Arbeit und Kapital den wirtschaftlichen Akteuren (Konsumenten, Arbeitnehmern, Unternehmen) in den Mitgliedstaaten weit reichende ökonomische Vorteile erschließt, aber auch vielfältige Anpassungszwänge mit sich bringt. Die Handlungsspielräume und -zwänge für die wirtschaftlichen Akteure zu erkennen, die bestehen, um die wirtschaftlichen Vorteile einer tiefen Integration zu nutzen. Ein Verständnis dafür zu entwickeln, dass der Integrationsprozess Institutionen und rechtlicher Regeln bedarf, um ein gesamtwirtschaftlich und gesellschaftlich optimales Ergebnis zu erreichen. Erwerb eines Gesamtüberblicks über die europäische Integration aus wirtschaftstheoretischer Perspektive. Erwerb der Fähigkeit, die ökonomischen Motive hinter rechtlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung bezüglich des Integrationsprozesses zu verstehen. Erwerb der Fähigkeit, die ökonomische Zweckmäßigkeit rechtlicher Bestimmungen sowie der Rechtsprechung bezüglich des Integrationsprozesses beurteilen zu können.
Lehrveranstaltungen	21 Lehreinheiten à 1,5 Std. (= 31,5 Stunden)
Lehrformen	Vorlesung mit integrierter Übung
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Modulprüfung - Rahmenvorgaben	Die Modulprüfung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Leistungspunkte	5 LP = 150 Std.
Arbeitsaufwand insgesamt	150 Stunden, davon 31,5 Stunden im Präsenzstudium (21 Lehreinheiten à 1,5 Stunden)
Selbststudium	118,5 Stunden
Studiensemester	1. Semester
Dauer	1 Semester

Kürzel	M3/1
Titel	Modul: Arbeiten im internationalen Kontext Modulteil 1: Arbeitstechniken
Modultyp	Pflichtmodul
Inhalte & Angestrebte Lernergebnisse	<p>Fallstudie zur Vermittlung folgender Arbeitstechniken:</p> <ol style="list-style-type: none"> Recherche: Benutzung europäischer Datenbanken Auswertung und Methoden Anwendung: Europäische Vertragsgestaltung <p>Anhand einer im europäischen Wirtschaftsrecht angesiedelten Fallstudie werden die folgenden Methoden und Fertigkeiten vermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Fähigkeit zur zielführenden Benutzung juristischer und insbesondere europarechtlicher Datenbanken (z.B. EUR-Lex, PreLex, OEIL, LexisNexis, Westlaw) vertieftes Verständnis von Gesetzgebungsprozessen in der Union, insbesondere im Hinblick auf die Beratung zu laufenden Gesetzgebungsverfahren Fähigkeit, das für einen konkreten Fall anwendbare Recht zu ermitteln Schärfung eines rechtsordnungsübergreifenden Bewusstseins Sensibilisierung für Spezifika der europarechtlichen Auslegung Fähigkeit zur Analyse von europäischen Gerichtsurteilen und zur Einordnung spezifisch europarechtlicher Quellen (z.B. Plädoyers der Generalanwälte) Verständnis der besonderen Bedeutung des Case Law im Europarecht Argumentative Anwendung europarechtlicher Grundsätze Technik der Vertragsgestaltung Umsetzung in konkrete Arbeitsergebnisse in verschiedenen Aufgabenbereichen, z.B. Memos oder Schriftsätze
Lehrveranstaltungen	10 Lehreinheiten à 1,5 Std. (= 15 Stunden)
Lehrformen	Fallstudie
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Modulprüfung - Rahmenvorgaben	Die Modulprüfung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit, einer Fallsimulation oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Leistungspunkte	2,5 LP = 75 Stunden
Arbeitsaufwand insgesamt	75 Stunden, davon 15 Std. Präsenzstudium
Selbststudium	60 Stunden
Studiensemester	1. Studiensemester
Dauer	1 Semester

Kürzel	M3/2
Titel	Modul: Arbeiten im internationalen Kontext Modulteil 2: Verhandlungsführung
Modultyp	Pflichtmodul
Inhalte & Angestrebte Lernergebnisse	<p>1. Verhandeln: Strategien, Rhetorik 2. Verhandeln im Prozess: Übung 3. Verhandeln im Geschäftsverkehr: Übung</p> <p>Angestrebte Lernergebnisse sind das erfolgreiche und zielgerichtete Vertreten von Mandanten- bzw. Kundeninteressen in Verhandlungen durch Erwerb der folgenden Fähigkeiten:</p> <p>a. Erarbeitung effektiver Verhandlungsstrategien b. Stärkung rhetorischer Kompetenzen c. Routinierte Bewältigung von Standardverhandlungssituationen d. Anwendung der erworbenen Fähigkeiten in zwei besonders bedeutsamen Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führen von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen • Verhandlungen im Geschäftsverkehr
Lehrveranstaltungen	10 Lehreinheiten à 1,5 Std. (=15 Stunden)
Lehrformen	Vorlesung mit integrierter Übung
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Modulprüfung - Rahmenvorgaben	Die Modulprüfung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit, einer Fallsimulation oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Leistungspunkte	2,5 LP = 75 Stunden
Arbeitsaufwand insgesamt	75 Stunden, davon 15 Std. Präsenzstudium
Selbststudium	60 Stunden
Studiensemester	2. Studiensemester
Dauer	1 Semester

Kürzel	M4/1
Titel	Modul: Wettbewerb Modulteil 1: Schutz des Wettbewerbs vor Beschränkungen
Modultyp	Pflichtmodul
Inhalte & Angestrebte Lernergebnisse	<p>Inhalt dieses Modulteils sind die Rahmenbedingungen, unter denen Unternehmen grenzüberschreitend auf den jeweils relevanten Märkten agieren. Es geht dabei um die Erörterung der Grundlagen des gemeinschaftlichen Systems „unverfälschten Wettbewerbs“ als Grundlage des Binnenmarkts, insbesondere um die unterschiedlichen Ausprägungen von Wettbewerbsbeschränkungen und -verfälschungen durch Unternehmen und staatliche Stellen. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <p>a. Die wirtschaftliche Funktion von Marktöffnung und Wettbewerb im Binnenmarkt und die Funktionsweise von Wettbewerbsmärkten b. Das wettbewerbspolitische Leitbild der Gemeinschaft c. Das Kartellverbot, incl. Kartellverfahren d. Das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung e. Die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, incl. Verfahren f. Die Beihilfenkontrolle, incl. Verfahren g. Die Vorgaben für öffentliche Beschaffungsmärkte (Vergaberecht) h. Die internationalen Aspekte des EU-Wettbewerbsystems</p> <p>Angestrebte Lernergebnisse sind:</p> <p>a. Erwerb vertieften Verständnisses für die Bedeutung des Wettbewerbs im Binnenmarkt, d.h. für den „Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ b. Kenntnisse der wichtigsten Strategien, die den Unternehmen und den Regierungen zur Verfügung stehen, um den Wettbewerb zu beschränken oder zu verfälschen c. Kenntnisse der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln (Kartellverbot, Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung, Verbot wettbewerbswidriger Unternehmenszusammenschlüsse), einschließlich der jeweiligen Verfahrensregeln d. Verständnis der Rolle, wettbewerblchen Wirkung und Kontrolle von Subventionen (Beihilfen) e. Verständnis der wettbewerblchen Aspekte des öffentlichen Vergabewesens und seiner Bedeutung für Unternehmen f. Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen bei der Identifizierung der wettbewerbsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen von Unternehmenstransaktionen sowie bei der Mitarbeit an der Lösung praktischer unternehmerischer Planungsaufgaben anzuwenden g. Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Verarbeitung der künftigen Entwicklung der wettbewerbsrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung. h. Kenntnisse der internationalen Mechanismen zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen (extraterritoriale Anwendung der Wettbewerbsregeln mit Ausblick auf die Beihilfenkontrolle im Rahmen des WTO-Antisubventionskodex)</p>

Lehrveranstaltungen	14 Lehreinheiten à 1,5 Std. (= 21 Stunden)
Lehrformen	Vorlesung mit integrierter Übung
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Modulprüfung - Rahmenvorgaben	Die Modulprüfung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Leistungspunkte	3,5 LP = 105 Std.
Arbeitsaufwand insgesamt	105 Stunden, davon 21 Std. Präsenzstudium
Selbststudium	84 Stunden
Studiensemester	2. Studiensemester
Dauer	1 Semester

Kürzel	M4/2
Titel	Modul: Wettbewerb Modulteil 2: Schutz geistigen Eigentums
Modultyp	Pflichtmodul
Inhalte & Angestrebte Lernergebnisse	<p>Inhalt dieses Moduls ist der für Unternehmen bedeutsame Schutz von Innovationen (insbesondere Erfindungen), von geistigen Schöpfungen und Leistungen (insbesondere urheberrechtlich geschützten Werken) und von Investitionen in den Ruf des Unternehmens (insbesondere den Markenschutz). Die Rechtsordnung räumt den Unternehmen bestimmte Ausschließlichkeitsrechte ein, die in einem Spannungsverhältnis zum Wettbewerbssystem stehen. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <p>a. Kennzeichenschutz (Grundzüge des Markenrechts, gemeinschaftsrechtliche Entwicklung) b. Erfindungsschutz (Grundzüge des Patentrechts, gemeinschaftsrechtliche Entwicklung) c. Urheberschutz (Grundzüge und gemeinschaftsrechtliche Entwicklung) d. Verfahrensrechtliche Aspekte der Durchsetzung von Schutzrechten e. Gewerblicher Rechtsschutz und Warenverkehrsfreiheit f. Gewerbliche Schutzrechte und Wettbewerbsregeln g. Internationale Aspekte von Schutzrechten (TRIPS)</p> <p>Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen sind:</p> <p>a. Kenntnis der grundlegenden Bedeutung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte für die Unternehmen b. Verständnis für die ökonomischen Grundlagen des Schutzes geistigen Eigentums c. Kenntnis der unterschiedlichen Schutzrichtungen und Ausprägungen des Schutzes geistigen Eigentums d. Kenntnis der Regelungsstrukturen im Bereich der geistigen Eigentumsrechte e. Verständnis des Spannungsverhältnisses zwischen nationaler Gesetzgebung und Marktöffnung (im Binnenmarkt sowie in der WTO) f. Verständnis des Spannungsverhältnisses zwischen Ausschließlichkeitsrechten und Wettbewerb g. Kenntnis der sekundärrechtlichen Gesetzgebung der Gemeinschaft h. Kenntnis der verfahrensrechtlichen Durchsetzungsmodalitäten von Schutzrechten i. Erwerb der Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen bei der Identifizierung gewerblicher Schutzrechtsprobleme bei der praktischen Planung von Unternehmensstrategien sowie bei der Mitarbeit bei Werbemaßnahmen und Produktgestaltung anzuwenden j. Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung</p>
Lehrveranstaltungen	6 Lehreinheiten à 1,5 Std. (= 9 Stunden)
Lehrformen	Vorlesung mit integrierter Übung
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Modulprüfung - Rahmenvorgaben	Die Modulprüfung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Leistungspunkte	1,5 LP = 45 Std.
Arbeitsaufwand insgesamt	45 Stunden, davon 9 Std. Präsenzstudium
Selbststudium	36 Stunden
Studiensemester	2. Studiensemester
Dauer	1 Semester

Kürzel	M5/1
Titel	Modul: Unternehmensorganisation und Arbeitsbeziehungen Modulteil 1: Europäisches Gesellschaftsrecht
Modultyp	Pflichtmodul
Inhalte & Angestrebte Lernergebnisse	<p>Inhalt dieses Moduls sind die gesellschaftsrechtlichen Aspekte der Organisation von Unternehmen. Die rechtlichen Aspekte umfassen sowohl einen rechtsvergleichenden Überblick über die wichtigsten Gesellschaftsformen in den drei maßgeblichen Gesellschaftsrechtsordnungen Deutschlands, Frankreichs und Englands als auch die umfangreichen legislativen Aktivitäten der EU im Bereich der Gesellschaftsrechtsangleichung und der Schaffung supranationaler Gesellschaftsformen. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <p>a. Vergleichender Überblick über das Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht in den Mitgliedstaaten der EU am Beispiel Deutschlands, Frankreichs und Englands b. Gesellschaftsrechtsangleichung in der EU (Richtlinien) c. Supranationale Gesellschaftsformen in der EU (EWIV/SE) d. Internationales Gesellschaftsrecht (Kollisionsrecht) e. Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften</p> <p>Angestrebte Lernergebnisse sind:</p> <p>a. Verständnis der wirtschaftlichen Determinanten der Organisation von Unternehmen b. Verständnis der unterschiedlichen Rechtsformen, in denen sich Unternehmen in der EU organisieren können c. Erfassung der unterschiedlichen Grundstrukturen der drei wichtigsten Gesellschaftsrechtsordnungen in Europa (Deutschland, Frankreich, England) d. Verständnis der Bedeutung der gesellschaftsrechtlichen Legislativakte der EU e. Verständnis der Probleme grenzüberschreitender Umstrukturierung von gesellschaftsrechtlich organisierten Unternehmen im Licht der Niederlassungsfreiheit und des Internationalen Gesellschaftsrechts (Kollisionsrechts) f. Erwerb der Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen bei der Identifizierung optimaler Organisationsformen für Unternehmen sowie bei der Mitarbeit bei der Unternehmensorganisation anzuwenden g. Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Gesetzgebung und Rechtsprechung</p>
Lehrveranstaltungen	10 Lehreinheiten à 1,5 Std. (= 15 Stunden)
Lehrformen	Vorlesung mit integrierter Übung
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Modulprüfung - Rahmenvorgaben	Die Modulprüfung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Leistungspunkte	2,5 LP = 75 Std.
Arbeitsaufwand insgesamt	75 Std., davon 15 Std. Präsenzstudium
Selbststudium	60 Std.
Studiensemester	2. Studiensemester
Dauer	1 Semester

Kürzel	M5/2
Titel	Modul: Unternehmensorganisation und Arbeitsbeziehungen Modulteil 2: Europäisches Arbeits- und Sozialrecht
Modultyp	Pflichtmodul
Inhalte & Angestrebte Lernergebnisse	<p>Die arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen, die für Stellung der Arbeitnehmer im Gemeinsamen Markt und für das Verhalten von Unternehmen gegenüber den Arbeitnehmern bestimmend sind. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen des Unionsrechts auf das Individualarbeitsrecht • Auswirkungen des Unionsrechts auf das Kollektivarbeitsrecht • Auswirkungen des EU-Arbeitsrechts auf die Umstrukturierung von Unternehmen • Sozialrechtliche Absicherung der Arbeitnehmerfreizügigkeit <p>Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen sind vertiefte Kenntnisse in den drei folgenden Problemkreisen:</p> <p>a. Gemeinschaftsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte b. Überlagerung des nationalen Arbeitsrechts durch Normen des europäischen Arbeitsrechts c. Spannungsverhältnis zwischen dem nationalen Arbeits- und Sozialrecht einerseits und Normen des Unionsrechts, die die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit schützen, andererseits d. Entwicklung eines Problembewusstseins in Bezug auf die arbeits- und sozialrechtlichen Dimension unternehmerischen Handelns in der EU e. Anwendung des Europäischen Arbeits- und Sozialrechts auf typische Fallkonstellationen in der Praxis</p>

	f. Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen bei g. Der Identifizierung der Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen h. Der Mitarbeit in Unternehmen, Verbänden, Gewerkschaften, Parteien i. Selbstständige Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung
Lehrveranstaltungen	6 Lehreinheiten à 1,5 Std. (= 9 Stunden)
Lehrformen	Vorlesung mit integrierter Übung
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Modulprüfung - Rahmenvorgaben	Die Modulprüfung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Leistungspunkte	1,5 LP = 45 Std.
Arbeitsaufwand insgesamt	45 Std., davon 9 Std. Präsenzstudium
Selbststudium	36 Std.
Studiensemester	2. Studiensemester
Dauer	1 Semester

Kürzel	M5/3
Titel	Modul: Unternehmensorganisation und Arbeitsbeziehungen Modulteil 3: Compliance
Modultyp	Pflichtmodul
Inhalte & Angestrebte Lernergebnisse	<p>Überblick über die zivil-, ordnungswidrigkeitenrechtlichen und strafrechtlichen Haftungsrisiken, die den Unternehmen aus Verstößen gegen wirtschaftsrechtliche Regulierungen entstehen können, sowie deren organisatorische Bewältigung</p> <ol style="list-style-type: none"> Rechtliche Grundlagen (OWiG, Gesellschaftsrecht, Code of Conduct) Compliancemanagementsystem (CMS) gemäß Prüfungsstandard PS 980 des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer): Compliancekultur Complianceziele Compliancerisiken Complianceprogramm Complianceorganisation Compliancekommunikation und -information Complianceüberwachung und -verbesserung Anwendungsbeispiele aus den Bereichen Antikorruptionsrecht und Kartellrecht Rechtliche und praktische Probleme des Whistleblowing Kartellrechtliche Kronzeugenregelung <p>Angestrebte Lernergebnisse sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse der rechtlichen und praktischen Gefahren von Regelverstößen durch Unternehmen Kenntnis grundlegender Verhaltensregeln (Codes of Conduct) Compliance als Managementaufgabe Befähigung zur Entwicklung von präventiven Strategien Befähigung zur Motivation von Mitarbeitern, sich regelkonform zu verhalten Befähigung zur angemessenen Sanktionierung von Fehlverhalten
Lehrveranstaltungen	4 Lehreinheiten à 1,5 Std. (= 6 Stunden)
Lehrformen	Vorlesung mit integrierter Übung
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Modulprüfung - Rahmenvorgaben	Die Modulprüfung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Leistungspunkte	1 LP = 30 Std.
Arbeitsaufwand insgesamt	30 Std., davon 6 Std. Präsenzstudium
Selbststudium	24 Std.
Studiensemester	2. Studiensemester
Dauer	1 Semester

Kürzel	M6
Titel	Legal English
Modultyp	Pflichtmodul
Inhalte & Angestrebte Lernergebnisse	<p>Inhalte des Moduls sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Introduction to Common Law → 3 Lehreinheiten 2. Case studies for practitioners: Europarechtliche Leitentscheidungen → 8 Lehreinheiten 3. Legal Writing & Business Correspondence <ul style="list-style-type: none"> • "Toolbox" für juristisches Übersetzen • Formalien von Schriftsätzen und Schreiben im englischsprachigen Raum → 8,5 Lehreinheiten <p>Angestrebte Lernergebnisse sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Grundverständnis des Common Law als einer das Europarecht mitprägenden Rechtstradition b. Erwerb eines vertieften Verständnisses des Unionsrechts durch vorlesungsbegleitendes Studium europarechtlicher Leitentscheidungen in englischer Sprache c. Bewusstsein für die Probleme juristischen Übersetzens, insbesondere von Fachbegriffen, und Erlernen von Lösungsstrategien d. Erarbeiten von Übersetzungsmethoden, die auf verschiedene berufliche Übersetzungsarbeiten übertragbar sind e. Stärkung der mündlichen Kommunikation in der Fremdsprache f. Befähigung zum Verfassen englischsprachiger Schriftsätze im juristischen wie im geschäftlichen Bereich g. erste Vorbereitung auf eventuell geplante Fachsprachenprüfungen (z.B. ILEC)
Lehrveranstaltungen	19,5 Lehreinheiten à 1,5 Std. (= 29,25 Stunden)
Lehrformen	Vorlesung mit integrierter Übung
Unterrichtssprache	Englisch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Modulprüfung - Rahmenvorgaben	Die Modulprüfung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit, einer Fallsimulation oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Leistungspunkte	5 LP = 150 Std.
Arbeitsaufwand insgesamt	150 Std., davon 29,25 Std. Präsenzstudium
Selbststudium	120,75 Std.
Studiensemester	1. und 2. Studiensemester
Dauer	2 Semester

Kürzel	M7/1
Titel	Modul: Finanzen und Steuern Modulteil 1: Europäische und internationale Kapitalmärkte
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Inhalte & Angestrebte Lernergebnisse	<p>Inhalt dieses Modulteils sind die vielfältigen Ausprägungen der Finanzierung von Unternehmen. Dabei werden die wirtschaftliche Bedeutung und die wesentlichen Regelungsstrukturen der europäischen und internationalen Kapitalmärkte beleuchtet.</p> <p>Angestrebte Lernergebnisse sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verständnis der wirtschaftlichen Grundlagen der Unternehmensfinanzierung über Kapitalmärkte b. Verständnis der wirtschaftlichen Funktionsweise von Kapitalmärkten einschließlich der Rolle von Finanzintermediären c. Kenntnis der Rechtsformen der Unternehmensfinanzierung d. Kenntnis der rechtlichen Instrumente zur Integration der Kapitalmärkte in der EU (Kapitalverkehrsfreiheit, kapitalmarktrechtliche Legislativakte der EU) e. Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen f. Selbstständige Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung
Lehrveranstaltungen	8 Lehreinheiten à 1,5 Std. (= 12 Stunden)
Lehrformen	Vorlesung mit integrierter Übung
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der für das erste und zweite Studiensemester vorgesehenen Module
Modulprüfung - Rahmenvorgaben	Die Modulprüfung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Leistungspunkte	1,875 LP = 56,25 Std.
Arbeitsaufwand insgesamt	56,25 Std., davon 12 Std. Präsenzstudium
Selbststudium	44,25 Std.
Studiensemester	3. Studiensemester
Dauer	1 Semester

Kürzel	M7/2
Titel	Modul: Finanzen und Steuern Modulteil 2: Rechnungslegung
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Inhalte & Angestrebte Lernergebnisse	Inhalt dieses Modulteil ist die Vermittlung von Grundkenntnissen des für Unternehmen maßgeblichen Rechnungslegungsrechts, das durch umfangreiche Rechtsangleichungsmaßnahmen der EU gekennzeichnet ist. Dabei geht es sowohl um den Aufbau und Inhalt der von Unternehmen zu erstellenden Rechnungsunterlagen als auch um deren Prüfung und Publizität. Insbesondere werden folgende Aspekte der Rechnungslegung behandelt: a. Bilanz (Bedeutung, Inhalt, Bewertungsgrundsätze) b. Gewinn- und Verlustrechnung (Bedeutung, Inhalt) c. Anhang und Lagebericht (Bedeutung, Inhalt) d. Europäische Rechnungslegungsvorschriften (Bilanzrichtlinien) e. Europäische Rechnungsprüfungsvorschriften f. Publizität g. Konzernrechnungslegung h. Internationalisierung der Rechnungslegungsstandards (IFRS)
Lehrveranstaltungen	8 Lehreinheiten à 1,5 Std. (= 12 Stunden)
Lehrformen	Vorlesung mit integrierter Übung
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der für das erste und zweite Studiensemester vorgesehenen Module
Modulprüfung - Rahmenvorgaben	Die Modulprüfung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Leistungspunkte	1,875 LP = 56,25 Std.
Arbeitsaufwand insgesamt	56,25 Std., davon 12 Std. Präsenzstudium
Selbststudium	44,25 Std.
Studiensemester	3. Studiensemester
Dauer	1 Semester

Kürzel	M7/3
Titel	Modul: Finanzen und Steuern Modulteil 3: Insolvenzrecht
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Inhalte & Angestrebte Lernergebnisse	In diesem Modulteil wird das Ausscheiden von Unternehmen aus dem Markt aufgrund ihrer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit Illiquidität (Konkurs, Insolvenz) ebenso erörtert wie etwaige Rettungsmöglichkeiten im Wege einer Sanierung. Dabei ist sowohl auf die insolvenzrechtlichen Probleme im engeren Sinne einzugehen als auch auf die relevanten Aspekte des Gesellschaftsrecht und des Rechnungslegungsrechts. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Europäische Insolvenzverordnung der EU zu legen. Im Einzelnen werden erörtert: a. Eröffnung des Insolvenzverfahrens - Eröffnungsgründe - Eröffnungsantrag (Antragspflicht/Antragsrecht) - Haftung für Antragsverzögerung - Zuständigkeit des Insolvenzgerichts (incl. EuInsVO) b. Stellung des Insolvenzverwalters c. Insolvenzplan d. Wirkungen der Eröffnung (auch international) e. Maßnahmen zur Sicherung der Konkursmasse f. Insolvenzanfechtung, Aussonderung, Absonderung g. Verteilung der Masse (Rangfolge der Forderungen) h. Beendigung des Verfahrens i. Restschuldbefreiung j. Sanierung als Alternative zur Insolvenz Angestrebte Lernergebnisse sind: • Verständnis der wirtschaftlichen Grundlagen einer Unternehmenskrise • Verständnis der alternativen Ansätze für die Auslösung der Insolvenz) • Verständnis der Alternative Insolvenz/Sanierung • Kenntnis des Ablaufs eines Insolvenzverfahrens • Kenntnis der Haftungsrisiken für Geschäftsführer • Kenntnis der unterschiedlichen Risikobehaftung von Forderungen • Kenntnis der internationalen Aspekte im Rahmen der EU • Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen • Selbständige Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung

Lehrveranstaltungen	8 Lehreinheiten à 1,5 Std. (= 12 Stunden)
Lehrformen	Vorlesung mit integrierter Übung
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der für das erste und zweite Studiensemester vorgesehenen Module
Modulprüfung - Rahmenvorgaben	Die Modulprüfung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Leistungspunkte	1,875 LP = 56,25 Std.
Arbeitsaufwand insgesamt	56,25 Std., davon 12 Std. Präsenzstudium
Selbststudium	44,25 Std.
Studiensemester	3. Studiensemester
Dauer	1 Semester

Kürzel	M7/4
Titel	Modul: Finanzen und Steuern Modulteil 4: Besteuerung von Unternehmen
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Inhalte & Angestrebte Lernergebnisse	<p>Inhalt dieses Modulteils sind die steuerlichen Aspekte der Unternehmensorganisation und der Unternehmenstätigkeiten. Die Grundlagen der Unternehmensbesteuerung werden erörtert sowie der Einfluss von Steuern auf die Wahl des Standorts und der Rechtsform von Unternehmen bzw. der Rechtsform für ihre Transaktionen. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Grundlagen der Besteuerung von Unternehmen (Ertragsbesteuerung, Umsatzsteuer) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Internationale (außensteuerrechtliche) Aspekte der Ertragsbesteuerung von Unternehmen Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Transaktionen Einfluss des Europäischen Primärrechts auf die Unternehmensbesteuerung Sekundärrechtliche Grundlagen des Europäischen Steuerrechts (Ertragsteuern, Umsatzsteuer) <p>Angestrebte Lernergebnisse sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Kenntnis der steuerlichen Grundbegriffe und Regelungsstrukturen Verständnis der Bedeutung von Steuern für die betriebswirtschaftliche Organisation und die Wahl der Rechtsform sowie des Standorts von Unternehmen Kenntnis der steuerlichen Konsequenzen internationaler Unternehmensaktivitäten (sowohl bezüglich grenzüberschreitender Direktinvestitionen als auch für grenzüberschreitende Vertragsbeziehungen) Verständnis der Bedeutung des EU-Primärrechts für die Besteuerung von Unternehmen Kenntnisse des sekundär-unionsrechtlichen Steuerrechts (Richtlinien) Erwerb der Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen bei der Identifizierung steuerlicher Unternehmensstrategien sowie bei der Mitarbeit bei der steuerlichen Gestaltung von Unternehmenstransaktionen anzuwenden Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung
Lehrveranstaltungen	8 Lehreinheiten à 1,5 Std. (= 12 Stunden)
Lehrformen	Vorlesung mit integrierter Übung
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der für das erste und zweite Studiensemester vorgesehenen Module
Modulprüfung - Rahmenvorgaben	Die Modulprüfung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Leistungspunkte	1,875 LP = 56,25 Std.
Arbeitsaufwand insgesamt	56,25 Std., davon 12 Std. Präsenzstudium
Selbststudium	44,25 Std.
Studiensemester	3. Studiensemester
Dauer	1 Semester

Kürzel	M8
Titel	Regulieren und Verwalten
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Inhalte & Angestrebte Lernergebnisse	<p>Das Modul behandelt zwei getrennte, aber sowohl rechtspolitisch als auch normierungsstrukturell interdependente Bereiche: Regulieren und Verwalten in Europa. Im Bereich der Regulierung sollen deren Sinn, Zweck und Grenzen (in Abgrenzung zur Deregulierung) entfaltet und anhand spezifischer Sektoren des europäischen Regulierungsrechts exemplifiziert werden. Im Bereich des Verwaltens werden zunächst die Infrastrukturen des administrativen Rechtsvollzugs in der Union vorgestellt und sodann an den Parametern der Verwaltungseffizienz, der rechtsstaatlichen Bindung, des Rechts auf eine gute Verwaltung und den notwendigen Infrastrukturen zur innerunionalen Verwaltungskooperation gemessen. Im Einzelnen behandelt werden:</p> <p>a. die konzeptionellen Divergenzen von „Regulierung v. Deregulierung“ respektive Privatisierung, insbesondere an den Beispielen des Kapitalmarktes und des Energiesektors</p> <p>b. Ausgewählte Felder europäischer Regulierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalmarkt • Energiesektor • Telekommunikation • Verkehr • Transeuropäische Netze <p>c. der Vollzug des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten</p> <p>d. Verwaltungsverfahren (bspw. Kartellverfahren, weitere praktisch relevante Beispiele)</p> <p>e. Verwaltungskooperation, insbesondere Rolle der Agenturen</p> <p>f. Verwaltungsvereinfachung („one-stop-government“, einheitlicher Ansprechpartner) und deren rechtsstaatliche Einhegung</p> <p>g. Recht auf eine gute Verwaltung</p> <p>Angestrebte Lernergebnisse sind:</p> <p>a. Verständnis der wirtschaftlichen, sozialen und wettbewerbsbezüglichen Determinanten von Regulierung und Deregulierung</p> <p>b. Verständnis der unterschiedlichen Rechtsformen und Rechtsakte, derer sich die EU für ihr regulierendes und verwaltendes Tätigwerden bedient</p> <p>c. Erfassung der Grundstrukturen und der wesentlichen Inhalte des Regulierungs- und Verwaltungssystems im europäischen Mehrebenenverbund</p> <p>d. Fähigkeit zur kritischen Lektüre, Analyse und Umsetzung der relevanten EU-Rechtssetzungsakte</p> <p>e. Fähigkeit zur Übertragung der erworbenen Fähigkeiten auf praktische Fallgestaltungen</p> <p>f. Fähigkeit zur selbständigen Verarbeitung künftiger Rechtssetzung und Rechtsgestaltung auf den Gebieten von Regulierung, Verwaltung und Verwaltungskooperation</p>
Lehrveranstaltungen	32 Lehreinheiten à 1,5 Std. (= 48 Stunden)
Lehrformen	Vorlesung mit integrierter Übung
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der für das erste und zweite Studiensemester vorgesehenen Module
Modulprüfung - Rahmenvorgaben	Die Modulprüfung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Leistungspunkte	7,5 LP = 225 Std.
Arbeitsaufwand insgesamt	225 Std., davon 48 Std. Präsenzstudium
Selbststudium	177 Std.
Studiensemester	3. Studiensemester
Dauer	1 Semester

Kürzel	M9
Titel	Streitbeilegung
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Inhalte & Angestrebte Lernergebnisse	<p>Das Modul richtet sich vornehmlich an Studierende, die in einem grundständigen Studium bereits prozessrechtliche Grundkenntnisse erworben haben, nicht notwendig sind allerdings Kenntnisse im deutschen Zivilprozessrecht. Studierende, die keine prozessrechtlichen Grundkenntnisse besitzen, erhalten die Möglichkeit zum vorbereitenden Selbststudium durch geeignete Materialien. Hiervon ausgehend sollen sodann das Verständnis für die Rolle des Verfahrensrechts im Verhältnis zum materiellen Recht vertieft und die wesentlichen Eckpunkte des Zivilprozessrechts für die wirtschaftsjuristische Tätigkeit herausgearbeitet werden. Dabei wird die Streitige Erledigung von Konflikten vor staatlichen Gerichten nur als eine Möglichkeit neben verschiedenen anderen beleuchtet. Ein Schwerpunkt wird zudem auf die Einbeziehung des europäischen Prozessrechts gelegt.</p> <p>1. Teil: „Prozessuale Konfliktlösung“</p> <p>a. Einführung: Konflikte und Konfliktstrukturen → innerhalb der Fallstudien – s. u.</p> <p>b. Überblick über das zivilprozessuale Erkenntnisverfahren</p>

	<p>c. Vertiefung: Typische prozessuale Situationen (insbesondere: Widerklage, Klagehäufung und Klageänderung, Versäumnisurteil, Urkunden- und Wechselprozess, Mahnverfahren, prozessuale Aufrechnung, Grundzüge des Vollstreckungsrechts) Rechtsvergleichende Bezüge</p> <p>d. Europäisches und internationales Zivilprozessrecht und europäisches Vollstreckungsrecht (insbesondere: EuGVVO, Europäisches Mahnverfahren, europäisches Vollstreckungsrecht, Grundzüge des internationalen Zivilprozessrechts im Verhältnis zu Nicht-EU-Staaten)</p> <p>e. Verwaltungsprozess (verschiedene Modelle innerhalb der EU, mit Fallstudie)</p> <p>f. Zivilprozess (verschiedene Modelle innerhalb der EU, mit Fallstudie)</p> <p>g. Verfahren vor dem EuGH mit Fallstudie</p> <p>2. Teil: „Mediation & Arbitration“: Deutsche und internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Mediation und weitere ADR-Verfahren:</p> <p>a. Überblick über die Schiedsgerichtsbarkeit (insbesondere: Schiedsgerichte, Schiedsordnungen, internationale Schiedsgerichte, Schiedsgutachten, Anerkennung von Schiedssprüchen durch nationale Gerichte, internationale Anerkennung von Schiedssprüchen nach der New York Convention)</p> <p>b. Workshop zu ADR-Verfahren (Mediation, collaborative practice, Schlichtung, Überblick zum Mediationsgesetz und zur Vollstreckbarkeit von Mediationsvereinbarungen und Schlichtersprüchen)</p> <p>Angestrebte Lernergebnisse und didaktisches Konzept sind: Die Studierenden sollen mit verschiedenen Konfliktlösungsstrategien für juristische Konflikte in und zwischen Unternehmen vertraut gemacht werden. Sie lernen die Vor- und Nachteile der einzelnen Strategien kennen und werden befähigt, die für den konkreten Fall geeignetste Strategie auszuwählen.</p>
Lehrveranstaltungen	32 Lehreinheiten à 1,5 Std. (= 48 Stunden)
Lehrformen	Vorlesung mit integrierter Übung
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der für das erste und zweite Studiensemester vorgesehenen Module
Modulprüfung - Rahmenvorgaben	Die Modulprüfung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit, einer Fallsimulation oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Leistungspunkte	7,5 LP = 225 Std.
Arbeitsaufwand insgesamt	225 Std., davon 48 Std. Präsenzstudium
Selbststudium	177 Std.
Studiensemester	3. Studiensemester
Dauer	1 Semester